

Sechs drängende Fragen an den Staatsanwalt

Haken vor dem Gesetz

Interview mit Dr. Robert Wallner

Wer haftet beim Sanieren von Klettergärten?

Es haftet der „Halter“ des Klettergarten, also derjenige, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung trägt. Das kann eine Sektion, ein Hüttenwirt oder ein privater Betreiber sein. Der Halter haftet allerdings nur bei grober Fahrlässigkeit. Diese liegt bei besonderen Nachlässigkeiten oder bei besonderem Leichtsinne vor, etwa bei Verwendung von Haken mit viel zu geringen Bruchlastwerten, Beauftragung einer völlig ungeeigneten Person mit der Setzung der Haken, nicht aber bei jeder kleinen Unachtsamkeit beim Anbringen der Haken, etwa wenn sich nach einem Unfall herausstellt, daß der Haken zur Vermeidung eines Pendelsturzes besser an einer anderen Stelle angebracht worden wäre. In Betracht kommt diese Halterhaftung überhaupt nur bei der Neuerrichtung von Klettergärten oder der „Übernahme“ eines Klettergarten durch Sanierung und Wartung. Die Erstbegeher von Routen in einem allmählich „gewachsenen“ Klettergarten oder von alpinen Routen trifft keinerlei Haftung.

Wie steht es mit der Wartung?

Der Halter kann einen Dritten mit der Wartung beauftragen. Das kann ein Bergführer oder eine andere geeignete Person sein. Diesfalls haftet der Halter nur für Auswahlverschulden und bei einer Verletzung der Überwachungspflicht. Es empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung und die Führung von Aufzeichnungen über erfolgte Überprüfungen, die zumindest 1 x jährlich oder wenn Mängel bekannt werden, erfolgen sollten.

Besteht ein Unterschied zwischen Klettergarten und alpinen Routen?

Ja, in alpinen Routen ist sicher ein

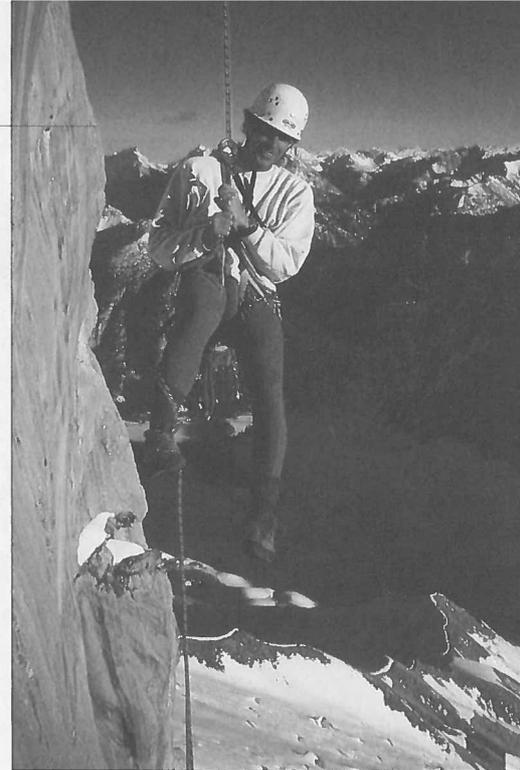
viel höheres Maß an Eigenverantwortung vom Benutzer in puncto Ausrüstung, Fähigkeit - erforderlichenfalls weitere Sicherungen anzubringen - und Beurteilung vorhandener Sicherungspunkte (z.B. Beschädigungen durch Steinschlag) zu verlangen. Werden im alpinen Gelände ganze Routen „saniert“ oder Abseilpisten gebohrt, kommt nach Ansicht meines Kollegen Dr. Pirker vom Oberlandesgericht Innsbruck, der ein Experte für Fragen der Wegehalterhaftung ist, grundsätzlich die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB in Betracht. Gehaftet wird aber wiederum nur bei grober Fahrlässigkeit. Wenn man geeignetes Material verwendet und bei der Sanierung halbwegs sorgfältig vorgeht, kann ich mir eigentlich keinen Fall einer groben Fahrlässigkeit vorstellen. Eine Wartung ist hier meines Erachtens nicht notwendig. Nur wenn Mängel gemeldet werden, etwa wenn bekannt wird, daß ein Haken in einer Abseilpiste schadhaft ist, könnte eine Pflicht zur Behebung dieses Mangels bestehen. Eine strafrechtliche Haftung scheidet in diesem Bereich meines Erachtens völlig aus.

Muß der Sanierer speziell ausgebildet sein?

Nein, er muß aber für diese Tätigkeit geeignet sein, sonst könnte den Halter ein Auswahlverschulden treffen.

... Teilsanierung?

Das bloße Belassen von alten, rostigen Haken in einer alpinen Route kann meines Erachtens niemals zu einer Haftung führen. Das gleiche gilt, wenn in einer Tour nur die Stände und einzelne Zwischenhaken saniert werden. Jeder Kletterer muß beim Begehen einer Route - sei sie nun saniert, teilsaniert oder



Robert Wallner beim Abseilen nach einer Winterbegehung der Knapp-Köchler-Führe an der Schüsselspitze/Wetterstein.

im ursprünglichen Zustand - immer davon ausgehen, daß es notwendig sein kann, eigene Sicherungspunkte anzubringen. Auch muß er im Rahmen der Eigenverantwortung vorhandene Haken, seien sie nun alt und rostig oder neu und glänzend einer kritischen Prüfung unterziehen. Aus juristischer Sicht ist also gegen die Teilsanierung von alpinen Routen nichts einzuwenden. Empfehlen würde ich aber entsprechende Hinweise bei allfälligen Publikationen, etwa, daß nur die Stände und einzelne Zwischensicherungen saniert und sonst alte Haken belassen wurden.

Hakensägen strafbar?

Das Absägen von Bohrhaken kann den Tatbestand der schweren Sachbeschädigung darstellen. In Österreich ist mir bisher allerdings keine Anzeige oder gar Verurteilung bekannt. In Deutschland wurde vom Amtsgericht Laufen ein Bergführer wegen „gemeinschaftlicher Sachbeschädigung“ zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten auf Bewährung verurteilt, weil er am Untersberg 16 Bohrhaken absägte.

Robert Wallner im Gespräch mit Robert Renzler

Dr. Robert Wallner, Staatsanwalt am Landesgericht Innsbruck, unter anderem zuständig für alle Alpinunfälle in Tirol, die die Hälfte des gesamtösterreichischen Unfallgeschehens ausmachen. Er selbst ist begeisterter Skitourengeher und Extremkletterer.